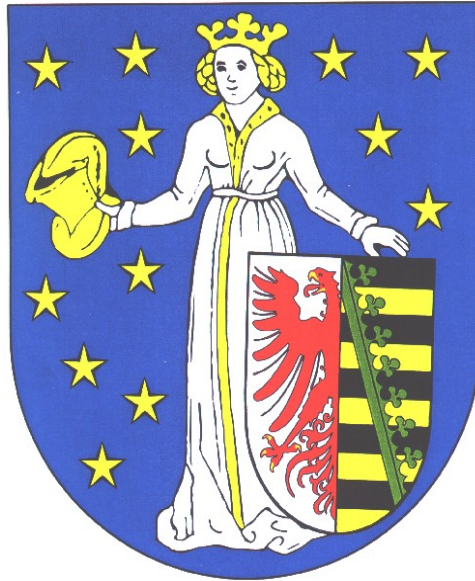


Satzung

Über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt)

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) In der Stadt Coswig (Anhalt) befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Amselgarten“
Rudolf-Breitscheid-Straße 23;
2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Zerbster Straße 48;
3. Kindertagesstätte „Meisennest“
Bukoer Weg 39a, OT Wörpen;
4. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
Straße der Jugend 8, OT Cobbelsdorf
mit dazugehörigem Hort;
5. Kindertagesstätte „Topolino“
An der Turnhalle 2, OT Klieken
mit dazugehörigem Hort;
6. Kindertagesstätte „Kunterbunt“
Weidener Straße 6, OT Jeber-Bergfrieden
mit dazugehörigem Hort;
7. Kindertagesstätte „Rosselspatzen“
Alte Hauptstraße 25, OT Thießen
mit dazugehörigem Hort;
8. Hort der Grundschule I „Fröbelgrundschule“
Schwarzer Weg 3;

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben.

Die unter Nr. 4, 5, 6, 7, und 8 genannten Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt).

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Kinderkrippe (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
3. Horte (für schulpflichtige Kinder),
4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung

- (1) Eine Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung kann durch die Personensorgeberechtigten nach § 3 Abs. 1 KiFöG LSA erfolgen. Die Anmeldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu erfolgen. Die Zustimmung zur Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung erfolgt, sofern in dieser Kindertageseinrichtung Plätze verfügbar sind. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen von Kindern können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) ist möglich. Die Betreuung des Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Coswig (Anhalt) durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich ändern. (Ummeldung).
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bis zum Monatsende mit Wirkung zum Monatsende des Folgemonats schriftlich kündigen (Abmeldung).

§ 3

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen werden montags bis freitags grundsätzlich von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die tatsächliche Öffnungszeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und kann vom Träger nach Zustimmung des Kuratoriums der Kindereinrichtung abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.
- (2) Bei Bedarf kann eine Schließung der Kindertageseinrichtung in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt und zwischen Weihnachten und Neujahr, nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung, erfolgen. Dabei ist die Unterbringung in einer anderen entsprechenden Kindertageseinrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) abzusichern.
- (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können die betroffenen Kindertageseinrichtungen ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) abgesichert. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn informiert.

§ 4

Betreuungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten

- (1) Im Rahmen der Öffnungszeiten werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder folgende tägliche/wöchentliche Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen angeboten:

bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden pro Woche
bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden pro Woche
bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche
bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden pro Woche

bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden pro Woche.

- (2) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten auf die täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Als Kernbetreuungszeit wird die Zeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr festgelegt. Zur Umsetzung des Bildungskonzeptes müssen die Kinder in der Regel in dieser Zeit in der Kindertagesstätte anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dies ist vorher mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzustimmen.
- (3) Die Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich umfasst eine Betreuung bis spätestens 14.00 Uhr. Die Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden täglich umfasst eine Betreuung bis spätestens 16.00 Uhr.
- (4) Eine Abholung des Kindes ist auf Grund der Mittagsruhe in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht möglich.

§ 5 Betreuungszeiten im Hort

- (1) Für Hortkinder wird folgende tägliche Betreuungszeit angeboten:

bis zu 6 Stunden täglich
- (2) Die Horte werden während der Öffnungszeiten täglich von 6.00 Uhr bis zum Beginn des Schulunterrichtes und von Schulunterrichtsende bis 17.00 Uhr angeboten.
- (3) In den Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese kann von 6 Stunden bis zu maximal 10 Stunden täglich während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Wird von den Personensorgeberechtigten eine Betreuung von weniger als 6 Stunden täglich gewünscht, ist trotzdem der Kostenbeitrag für eine Betreuung von 6 Stunden täglich zu entrichten. Die Hortbetreuung wird während der Ferien durchgehend gewährleistet.

§ 6 Kostenbeitragssätze

Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der Satzung über die Kostenbeiträge für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Seitens der Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Verdachtes oder des Vorliegens ansteckender Krankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft eine sofortige Informationspflicht. Diese Pflicht besteht auch seitens der Leiterin der Kindertageseinrichtung an die Personensorgeberechtigten, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 08.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Die Änderungen von Anschriften, Telefonnummer oder anderen für die Betreuung des Kindes wichtigen Daten sind der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Krankheiten

Erkrankte Kinder können nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Bei während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung auftretender akuter Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Leiterin der Einrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben darüber gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall verständigen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung herangezogen. Medikamente können, nach schriftlicher Bescheinigung des Arztes, verabreicht werden.

§ 9 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer warmen Mittagsversorgung wird seitens der Stadt Coswig (Anhalt) gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis in der Kindertageseinrichtung zu den dort festgesetzten Modalitäten.

§ 10 Ausschlussgründe

Kinder, deren Verhalten den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung, insbesondere eine Gefährdung Dritter darstellt, können von einem Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden.

§ 11 Stadtelternvertretung

Entsprechend § 19 Abs. 5 KiFöG LSA wird für das Stadtgebiet eine Stadtelternvertretung gebildet. Die Stadtelternvertretung soll in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen beteiligt werden und mitwirken. Sie kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 12 Sonstiges

Die in der Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Kindertageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Der Besuch der Kindertageseinrichtung stellt einen ergänzenden und unterstützenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar.

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) vom 23.06.2011 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), 26.03.2015

Berlin
Bürgermeisterin

(Siegel)